



Art des Vorstosses:           x   Motion                    Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Titel:

Reglement zum Schutz- und Nutzungsplan der nationalen Auen Steinibach Giswil/Sarnen und Auen Laui Giswil

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bund, die zwei Auengebiete „Lauwi“ und „Steinibach“, aus dem Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung zu entlassen.

Begründung:

Ausgangslage:

Die nationalen Auen Laui und Steinibach sollen gemäss Art. 9 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1994 und Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz unter Schutz gestellt werden.

Im Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 2014 legt- das Bau und Raumentwicklungsdepartement (BRD) den Schutzplan und den dazugehörigen Reglemententwurf der nationalen Auen Laui und Steinibach öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind bis 15. Dezember 2014 mit schriftlicher Begründung dem BRD einzureichen.

Kein vernünftiges Nutzungsreglement möglich:

An einen Schutz- und Nutzungsplan stellen wir grundsätzlich den Anspruch, dass er tragbar und vernünftig ist. Wie sich nach intensiven Abklärungen herausgestellt hat, ist es gar nicht möglich, für die Auen Laui und Steinibach ein tragbares und vernünftiges Nutzungsreglement zu erarbeiten.

Wir können grundsätzlich nicht nachvollziehen, wieso die zwei Gebiete ins Aueninventar aufgenommen wurden. Wenn man das gesamtschweizerische Register der 283 Auengebiete betrachtet, ist es sehr fraglich, warum der Bund Gebiete mit so hoher Hochwassergefahr ins Inventar aufnimmt. Laui und Steinibach sind zwei Wildbäche, die jederzeit zu einer grossen Bedrohung für die Bevölkerung anwachsen können. Die Laui liegt inmitten einer Streusiedlung und es muss jederzeit möglich sein, ohne Vorabklärungen und Spezialbewilligungen, wie es der Reglementsentwurf vorsieht, einzugreifen und die nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten. Der Reglementsentwurf stellt das Schutzziel an erste Stelle, was im krassen Widerspruch zum Hochwasserschutz der umliegenden Siedlungen steht.

Das Reglement sieht vor, dass die Kiesentnahme weiterhin zulässig ist, sofern die Sicherheit gewährleistet und die Schutzziele nicht gefährdet sind. Bis 2033 ist die Kiesentnahme in der Laui mit einer Konzession gesichert. Was passiert anschliessend? Wir befürchten, dass danach die Kiesentnahme nicht mehr möglich sein wird.

Weiter gefährdet das Schutzziel bedeutende Naherholungsgebiete für die beiden Gemeinden Giswil und Sarnen sowie für die ganze Region. Es gibt Waldkindergärten, Waldwege und sehr beliebte Grillstellen für Feriengäste und Einheimische. So wäre zum Beispiel das Anzünden von Feuern im Umkreis von 5 m von Bäumen und Gebüsch nicht mehr möglich. Wie soll der

